

Rußlands heimtückisches Vorgehen ist unbeschreiblich gewesen. Die Deutschen sahen den Kampf gegen Rußland als einen heiligen Krieg. Björnson schildert fernerhin in dem Artikel mit Bewunderung das Funktionieren der deutschen Militärapparate. Dieses, das so kalt und unpersönlich gemerkt hat, in diesen Tagen wird es genial. Die einmütige Stimme des Volkes gibt Björnson mit folgenden Worten wieder: „Alle, die in den Krieg müssen, strahlen vor Begeisterung. Ich habe unter Tausenden hier keine einzige Ausnahme gesehen. Alle marschieren in taktischer Disziplin, glücklich und in festem Glauben auf Deutschlands gute Sache, zu den Grenzen vor. Ich spreche die verdienstlichen Menschen, sie sind alle zusammen gleich — Arbeiter und Mittelstand — kein Unterschied, und bei jedem neuen Feinde, der sich tagtäglich meldet, werden sie nur noch sicherer und fester in der Kampfeslust. Bei den Zurückbleibenden derselbe Einbruch, seine Verzweiflung, imponierende Ruhe, das ist das große Volk, so gehen sie in den Krieg, den größten der Weltgeschichte, den sie ein Volk auf einmal durchzukämpfen hatte.“ Björnson schließt: „Gott sei mit Deutschland und Österreich, so wie mit England und Frankreich, die dem Hecker sein Opfer geben. Mein Herz blutet.“

**Erleichterung des Bezugs von Arzneimitteln.**

Berlin, 18. August. (M. T. B.) Es wird mehrfach Klage darüber geführt, daß die rechtzeitige hinreichende Versorgung von Krankenhäusern und Apotheken mit Morphium und Kokain und auch einigen anderen wichtigen Arzneimitteln in letzter Zeit auf Schwierigkeiten gestoßen sei, weil diese Stoffe im Handel vorübergehend nicht oder nur zu außerordentlich erhöhten Preisen zu erlangen gewesen seien. Von anderer Seite verläutet, daß noch größere Vorräte des für die Verbandsversorgung so notwendigen Morphiums in schweizerischen Fabriken und Handelsniederlagen vorhanden seien. Der Minister des Innern hat die erforderlichen Schritte unternommen, um den Bezug von Arzneimitteln in Postpaketen aus der Schweiz nach Möglichkeit zu erleichtern und auch die untergeordnete Zulassung besonderer Sendungen an die Apotheken in die Wege zu leiten. Die Vorstände der Apotheken werden auf diese Bezugsgelegenheit ausdrücklich hingewiesen.

**Nächster Ueberfall auf deutsche Soldaten.**

Von einem Ueberfall belgischer Bauern auf ruhende deutsche Soldaten weiß ein deutscher Kämpfer, der in Wachen verwundet im Lazarett liegt, zu erzählen:

„Wir hatten schon gehört, daß von Grinapersonen auf die vor uns marschierenden deutschen Kameraden aus dem Hinterhalt geschossen worden war, und waren deshalb auf der Hut. Als wir am Abend in ein Dorf einmarschierten, kamen uns die Bewohner mit unermesslicher Freundschaft entgegen, brachten uns auf Verlangen Wasser und auch unangefordert verächtlich viel Wein. Wir schlagen Zelte auf und stellen Wachtposten aus. Um 12 1/2 Uhr nachts schreien mich plötzlich „Her-da-Kuße“ der Wachen, sowie Flintenschüsse aus dem Schlaf. Wir fahren aus den Zelten und ergreifen die Gewehre. Da kommen sie her! rief der Feldweibel, indem er auf eine vorläufige Wache zeigte. In dem lebhaftesten Gewehrfeuer, das jeht losging, hüllte ich plötzlich einen Schlag am linken Handgelenk. Erst später merkte ich, daß ich von einer Kugel getroffen war. Unsere Angreifer waren Bauern aus den Dörfern, die uns am Abend so freundlich empfangen hatten. Auch andere Truppenabteilungen haben, wie ich hier im Lazarett höre, die gleichen Erfahrungen gemacht. In einzelnen Dörfern, in denen aus den Häusern auf unsere Kameraden geschossen worden ist, haben sich ganze Straßenkämpfe abgespielt. Die Belgier betrachten sich als Franzosen und benehmen sich wie Kongoneger.“

**Deutsche und französische Verwundete in Stuttgart.**

w. Stuttgart, 16. August. Ungefähr tausend Verwundete befinden sich jetzt in den hiesigen Spitalern in Behandlung; die meisten davon wurden in der Schlacht von Wilhausen verletzt; Arm- und Schulterwunden, sowie Streifschüsse am Kopf wiegen vor. Gestern deluete Königin Charlotte die im Ludwigspital untergebrachten Verwundeten. Die verwundeten Franzosen, über hundert, befinden sich im zweiten Reservelazarett; es sind fast durchweg Infanteristen in der alten Uniform; ihr Schuhwerk (Schürschuhe) ist meist mangelhaft. Sie sind zum Teil sehr erschöpft und apathisch. Die Verwundeten werden nach ihrer Wiederherstellung auf die Zeitung Hohenalperg gebracht, wo sich bereits über 300 bei Rühlhausen gelangene Franzosen in Haft befinden.

**Vermisste Arbeiter.**

Eine große Anzahl Arbeiter der Jensei-Deutscher Kaiser in Hamburg war vor dem Krieg nach Belgien geflohen und dort Tiefbohrungen vorzunehmen. Von diesen Bergleuten ist nur ein Teil, einige davon schwer mißhandelt, zurückgekehrt. Das Schicksal der anderen ist noch unbekannt.

**Auch eine Nachwirkung der belgischen Scheußlichkeiten.**

Ein Belgier deutscher Abstammung, dessen Familie seit 40 Jahren in Belgien wohnt und der selbst belgischer Offizier ist, hat auf die Nachricht von den belgischen Scheußlichkeiten auf dem Düsselbacher Konsulat seinen Degen zerbrochen und sich dem preussischen Kriegsministerium zur Verfügung gestellt.

**Rußland umwirbt Rumänien.**

Der „Kos. Zig.“ wird aus Bukarest auf Grund von Erkundigungen an authentischer Stelle gemeldet, daß Rußland im letzten Augenblick das offizielle Anzuehen an Rumänien gerichtet hat, diesem, falls es sich vom Dreibund loslöse und ganz auf die russische Seite trete, als Gegenleistung für dieses Bündnis Siebenbürgen als Preis zuzuerkennen.

Vorläufig werden diese Anerbietungen in dem Berliner Regierungskreis mit skeptischer Kühle entgegengenommen. Es ist von mahgebender Seite die treffende Bemerkung gefallen, daß Rußland, bevor es über Siebenbürgen verfüge und dieses als Beute anbiete, besser wäre, zunächst Polen seinem eigenen Reiche zu erhalten.

**England und die Handelsflotte.**

Kopenhagen, 18. August. (Eig. Drahtmeld.) Die englische Regierung hat die Bekanntmachung vom 4. August widerrufen, wonach feindliche Handelschiffe bis 31. August einschließlich die britischen Häfen verlassen dürfen. Als Grund des Widerrufs wird angeführt, daß Deutschland das nicht rechtzeitig die entsprechenden Zugeständnisse gemacht.

**Zur Verwendung der ungarischen Honvedtruppe.**

Budapest, 18. August. An der Spitze des Amtblattes erscheint heute ein Allerhöchster Befehl, in dem angeordnet wird, daß die ungarische Honvedtruppe und der Landsturm während der ganzen Dauer der Mobilisierung im Bedarfsfalle auch außerhalb der Landesgrenzen verwendet werden können.

**Russische Zerstörungssucht.**

Ein schwedischer Monteur, der von den Liban jurisdiktionell ist, erzählt, daß die Russen alles zerstören. In den Krantainen, die die Stadt mit Licht versehen sind die Dampfheißer unbrauchbar gemacht und die Dynamos zerstört worden.

**Afrikanische Truppen für Belgien?**

Was Marokko eine Stockholmer Zeitung unter dem 11. August telegraphiert: Afrikanische Truppen, darunter hauptsächlich eingeborene Jäger werden hierher transportiert, um weiter nach Belgien herbeizuführen zu werden.

**„Patriotisch und menschenfreundlich.“**

Wie wir der „Germania“ entnehmen, veröffentlicht die „Vorwärts-Presse“ folgende Bekanntmachung:

„Während ich in ganz Deutschland opferwillige Begeisterung zeigt, während hoch und niedrig, alt und jung, reich und arm zusammensteht, um Not und Leid auch der den Dabeimgebliebenen zu lindern, hat Dr. med. Schmidt hier es fertig gebracht, an ichs arme Familien, davon zwei mit sieben und eine mit fünf Kindern, deren Väter sämtlich bei der Truppe einbezogen sind oder bei den Armierungsarbeiten beschäftigt werden, folgendes Schreiben zu schicken:“

„Ich kündige Ihnen hiermit die Wohnung. Wenn Sie nicht innerhalb zwei Tagen die Miete bezahlt haben, folgt die Räumung an. Des. Dr. Schmidt.“

„Ich bringe dies „patriotische und wahrhaft menschenfreundliche“ Verhalten des Dr. med. Schmidt hiermit zur Kenntnis. Der Kommandant: Waeder.“

**Die Feier des Geburtstags Kaiser Franz Josephs in Wien.**

Wien, 18. August. Die ganze Monarchie begehrt in besonders feierlicher Weise den Geburtstag des Kaisers. Wenn auch, dem Wunsch des Kaisers entsprechend, sowie im Hinblick auf die weltbewegenden Ereignisse von tausendsten Festlichkeiten abgesehen wird, so zeigen sich in der Hauptstadt am heutigen Tage aus allen Kirchen und Gotteshäusern heilige Gebete für den Kaiser zum Himmel. Mit den Wünschen für den Kaiser Gesundheit vereinigen sich die Gebete aller Väter der Monarchie, daß das Wessenglied unserer Nation treu bleibe, die bereits mit jungem Vorber geschmückt, sich heute huldvoll vor dem Kaiser senken. Die Väter aller Nationen der Monarchie verheißt die ehrende Gestalt des Kaisers und betonen, daß heute alle Väter sich wie ein Mann um den Thron scharen, um dem Kaiser ihre Liebe und Anhänglichkeit zu beweisen. Aus heimlichen Hauptstädten treffen Berichte über die feierliche Begehung des Geburtstages ein. In Wien, das im Festschmuck prangt, fanden in allen Kirchen und Gotteshäusern Festgottesdienste statt. Auch in den Klöthern wurden für die Truppen feierliche Messen geleistet, worauf die Kommandanten bedeutungsvolle Ansprachen an die Soldaten hielten. Im Schloß zu Schönbrunn wohnte der Kaiser mit den Mitgliedern des Kaiserhauses früh dem Gottesdienste bei.

Wien, 18. August. Anläßlich des Geburtstages Kaiser Franz Josephs fand in der Belvedere Kirche ein Festgottesdienst statt, an dem u. a. teilnahmen der deutsche Botschafter v. Tschirschky und Bogendorff, der bairische und der sächsische Gesandte sowie die Herren der deutschen Botschaft und der belgischen Gesandtschaften.

**Weitere Meldungen.**

Nach einer vorläufigen Zusammenstellung hat die Hausammlung des Roten Kreuzes in Stuttgart am letzten Sonnabend 106 000 M. ergeben.

\* Aus Triest wird dem „Berl. Lok.-Anz.“ gemeldet: Die Großherzogin von Luxemburg stellte dem Roten Kreuz ihr Schloß Wallerlingen zur Verfügung und stiftete 10 000 Franken. Die Großherzogin-Mutter stiftete 4 000 Franken.

\* Die berühmte Sängerin Geraldine Farrar, die zurzeit in einem Münchner Sanatorium zur Kur weil, hat ihre beiden Wertebestanden den bairischen Truppen geschenkt.

Nach einer Meldung der „Frankf. Zig.“ aus Stettin ist der jugendliche Enkel Bismarcks, Graf Nicolaus von Bismarck, als Freiwilliger hier eingetroffen. — Wir möchten die Kritik in dieser Stellung für unzulässig halten. Nach unserer Kenntnis hat Fürst Bismarck nur einen Enkel, den jetzigen jungen Fürsten, den Sohn Herberts. Aus der Ehe des Grafen Wilhelm sind, wenn wir uns nicht sehr irren, nur Töchter hervorgegangen.

\* Der deutsche Konsul in Marokko, der bei seiner Abreise aus Frankreich in Algier verlegt worden war, befindet sich wieder wohl auf. Er weilt zurzeit in Zürich.

\* Von Darmstadt aus wird ein Aufruf an die Rumänen, die in Deutschland haubert haben und

nach Rußland, gerichtet, in dem sie zu Sympathieausdrücken für Deutschland aufgefordert werden.

\* Die Kaiserin hat am Dienstag das Wilmsdorfer Kriegslazarett des Vaterländischen Frauenvereins besucht.

\* Am die Veden, die durch die Einberufung von Oberlehrern entlassen sind, auszufüllen, haben Professor Adolf von Harnack und Professor Hans Delbrück sich bereit erklärt, im Gymnasium der Grunewald-Kolonie, wo sie wohnen, den Unterricht in Religion und Geschichte in den oberen Klassen zu übernehmen.

**Der Einfluß des Krieges auf bestehende Verträge und die neuen Kriegsgefehe.**

Von Rechtsanwalt Max Breit in Leipzig.

Wir halten diese Ausführungen eines namhaften Juristen über die durch den Kriegsausbruch geschaffene Rechtslage für außerordentlich wertvoll. Ob der einzelne von seinem Rechte, das sich aus der Art der Zeit für ihn ergibt, Gebrauch machen will und soll, ist natürlich eine ganz andere Frage. D. R.

Der Krieg hat nicht allein unser gesamtes Wirtschaftliches schwer erschüttert, sondern auch eine vollkommene Unklarheit der dadurch geschaffenen Rechtslage verursacht. Wohl hat man schon hier und da durch die Hauptfragen erörtert, ohne jedoch wichtige Einzelheiten zu berühren. Zudem schaffen die bisher erlassenen Kriegsgefehe und das Gesetz über den bedingten Zahlungsausschub ganz neue Verhältnisse. Im allgemeinen ist vorauszusetzen, daß unsere Kriegesgefehe auf den Kriegsfalle überhaupt keine Rücksicht nehmen. Es wird also nirgends gesagt, daß durch einen Krieg sich irgend etwas in den Rechtsverhältnissen ändere. Aber mit Hilfe einer Anzahl allgemeiner Bestimmungen ändert sich gleichwohl die gegebene Rechtslage.

**Bedingte Verträge**

Der Art betragen die maßgebenden Gesetze (SGB., HGB. und Gewerbeordnung), daß wichtige Gründe zur Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigen. Wenn also der Angestellte zum Kriegsdienst einberufen wird, so ist dies für den Prinzipal ein Grund zur sofortigen Kündigung. Das wird nirgends bestritten. Fraglich ist aber, ob auch die Einberufung des Prinzipals zu den Waffen, und ferner ob ohne eine solche lediglich der Kriegsausbruch dem Prinzipal einen Grund gibt, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist Angestellte zu entlassen. In dieser allgemeinen Fassung läßt sich die Frage nicht beantworten, vielmehr kommt es auf den einzelnen Fall an. Es ist stets zu entscheiden, ob die durch den Krieg geschaffene Lage auf den Betrieb des Prinzipals einen so wesentlichen Einfluß ausübt, daß ein „wichtiger Grund“ im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Angestellte die sofortige Kündigung, wenn durch Feuer die vollständige Einstellung des Betriebes verursacht wird, oder (einmal, den das D. R. G. Stuttgart) „Anlaß für die Entscheidung“ bei geschäftlicher dauernder Unterdrückung des Gewerbebetriebes zwecks Konspazifizierung durch den Staat. Entsprechend ist für den Kriegsfalle zu entscheiden. Sind also beispielsweise so viel Angestellte zum Kriegsdienst einberufen worden, daß sich der Betrieb des Prinzipals mit den übrigen den Betrieb nicht fortführen kann, so ist auch Grund zu deren sofortiger Entlassung gegeben; muß der Prinzipal nur eine teilweise Einberufung einzelner Angestellter hinnehmen, so kann er natürlich nicht die Angestellten der Zentrale oder einer anderen Filiale sofort entlassen. Hierunterzuheben ist dabei, daß selbstverständlich der Richter derartige Gründe aus der Person des Prinzipals nur mit großer Einschränkung und Vorbehalt ziehen kann.

**Bedingte Verträge**

In ihrem Bestehen durch den Krieg berührt, während sich in Einzelheiten Änderungen ergeben können. Hat beispielsweise — wie dies meist der Fall zu sein pflegt — der Verkäufer vorweg zu liefern, also dem Käufer ein längeres Zahlungsziel bewilligt oder sich damit einverstanden erklärt, daß der Käufer durch Herabgabe eines Akzeptes oder sonstiger Annehmlichkeiten nicht mehr zu liefern; § 321 des SGB. bestimmt nämlich, daß, wenn nach dem Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des anderen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die obliegende Leistung verweigert werden kann, bis der andere leistet oder Sicherheit gewährt. Der Verkäufer kann dagegen die vereinbarten Bedingungen die zu liefernde Ware so lange zurückhalten, als nicht der Käufer vor zahlbar oder geeignete Garantien für seine Schuld leistet. Denn der Krieg und die dadurch erzeugte allgemeine Stagnation des Handels in Verbindung mit Nichtzahlung der Schulden und Entwertung der Waren muß natürlich den Vermögensstand in wirtschaftlicher Hinsicht nach allgemeiner Verkehrsanschauung in den meisten Fällen wesentlich verschlechtern. Befähigt ist die Vorfrist des § 321 für alle gegenseitigen Verträge, kann also auch bei Kauf, Dienst-, Werk- und Mietverträgen Anwendung finden.

Tritt eine Besserung in den Verhältnissen des Käufers ein, so muß der Verkäufer erst hiervon eine sichere Kenntnis erlangt haben. Solange dies nicht geschieht, kann er die Lieferung nach wie vor verweigern. Abgesehen hiervon kann auch die Lieferung der Ware selbst durch den Krieg möglicherweise nicht erfolgen. Im allgemeinen hat der Verkäufer da zu erfüllen, wo sich keine gewerbliche Niederlassung befindet. Geht die Ware auf dem Transport verloren, so trifft der Verlust den Käufer, auch wenn „franko“ zu liefern war. Denn letzteres bezieht sich, daß der Käufer die Verbindlichkeiten zu tragen hat, nicht aber, daß der Niederlassungsort des Käufers der Erfüllungsort für die Lieferung ist; dies müßte besonders vereinbart sein.

**Gesellschaftsverträge**

Die Einberufung eines Gesellschafters nur dadurch möglich, daß ein Einverständnis beider etwa ein Protokoll besteht und Gesamterteilung vereinbart wird. Jedoch kann dies der Einberufung nicht erzwingen, ist vielmehr auf den guten Willen des anderen anzuwenden. In gleicher Weise ist bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verfahren. § 61 des S. m. b. H. Gesetzes: Auflösung wegen des Krieges als „wichtigen Grund“ dembar. Selbstverständlich gibt es noch andere Einzelfälle, in denen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den eingetragenen Kriegszustand Hilfe leisten. Im übrigen ist man auf die erlassenen Kriegsgefehe anzuwenden.

Somit die Kriegsgefehe vom 4. August 1914 in Betracht kommen, schließen sie lediglich solche Personen die zu den Waffen einberufen sind: Krieger und Pflanzungen gegen sie zu haben. Es ist billigerweise, Einberufene zu verfallen.

Das gleichfalls am 4. August 1914 erlassene Gesetz über die Fristverlängerung im Wechsel- und Scheckrecht bezog sich zunächst lediglich auf die Parierung und Präsentation dieser Papiere. Begreiflicherweise war es in den ersten Tagen der Mobilisierung unmöglich, diese Handlung rechtzeitig vornehmen zu lassen, und deshalb verfügte der Bundesrat die Verlängerung der Fristen, bis zu dem Tage, an dem das Hindernis weggefallen ist, mindestens aber bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses. Beispielsweise konnten Berliner Banken auf Straßburg lautende Wechsel nicht rechtzeitig dorthin zum Protokoll schicken, weil natürlich jeder Postverkehr abgebrochen war. Wäre das Recht nicht erlassen worden, so wären die Ansprüche gegen die Aussteller mangels rechtzeitiger Protokollhebung verloren gegangen, was durch das Gesetz jedoch ausgeschlossen ist. Dies Gesetz ermächtigt nun in § 2 ferner den Bundesrat, die Prolongations- und Protokollfrist bei Wechseln und Schecks zu verlängern, und von dieser Befugnis hat der Bundesrat jetzt Gebrauch gemacht. Es ist nämlich eine gesetzliche Prolongation aller Wechsel und Schecks um 30 Tage erlassen worden, soweit die Wechsel und Schecks nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren. Jedoch sind vom Verfalltage an Zinsen zu zahlen. Die Zinsverpflichtung ergibt sich daraus, daß nach dem Gesetz lediglich die Fristen für die Prolongation und Protokollfrist um 30 Tage verlängert werden, aber nicht die Verfalltermine.

**bedingten Zahlungsausschub.**

Je nach der Sachlage des Einzelfalles soll danach entweder 1. der Prozentsatz im Urteil, 2. nach Erlaß des Urteils der Vollstreckungsrichter, d. h. derjenige Richter, durch dessen Gericht oder Gerichtsvollzieher die Pfändung erfolgt, oder endlich 3. der Konkursrichter ohne Verhängung des Konkurses dem Schuldner einen Zahlungsausschub bis zu 3 Monaten gewähren können. In diesem Zwecke hat der Schuldner dem betreffenden Richter seine Verhältnisse eingehend darzulegen und nachzuweisen, weshalb er gerade durch den Krieg in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt wird, und der Richter hat nach seinem freien Ermessen über die Bewilligung eines Moratoriums zu entscheiden. Dabei muß er jedoch auch die Interessen des Gläubigers oder der Gläubiger mit berücksichtigen. Wer ohne Verfalltag zu sein ein solches Moratorium wünscht, hat beim Konkursgericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht unter Abwendung des Konkursverfahrens zu beantragen und dabei ein Verzeichnis der Gläubiger und einen Vermögensaufstellung vorzulegen. In die Bewilligung der Zahlungsunfähigkeit nach Friedensschluß zu erwarten, so wird das Geschäft des Schuldners unter die Aufsicht einer gerichtlichen Person gestellt, die die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen und dafür Sorge zu tragen hat, daß die Gläubiger nicht etwa durch Versteigerung oder Veräußerung von Waren geschädigt werden. Für die Dauer der Geschäftsaufsicht ist jedwede Klage oder Arrestierung sowie die Kontostromöffnung ausgeschlossen. Natürlich darf der Schuldner gegen die Maßnahmen der Aufsichtsperson nichts unternehmen; tut er dies gleichwohl, so kann sofort die Geschäftsaufsicht aufgehoben und Konkurs beantragt werden. Hiermit ergibt sich die Möglichkeit, auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit über die Kriegszeit hinwegzukommen, und zwar gilt das Gesetz auch für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bekanntlich besonders streng vom Gesetz zur Konkursöffnung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberhäufung angehalten sind.

**Hypothekengläubiger**

Jedoch sind infolgedessen demnach, als sie ungeachtet einer angeordneten Geschäftsaufsicht die Zwangsversteigerung von Grundstücken betreiben können. Allerdings kann der Versteigerungsbetrieb auch in solchen Fällen den Schuldner wenigstens etwas schaden, wenn er nach § 36, Abs. 2 des Zw. Verf. Ges. den Versteigerungstermin im Hinblick auf die durch die Kriegslage geschaffene besondere Sachlage auch über 6 Monate hinaus andern kann, so daß dem Grundbesitzseigentümer reichlich Zeit gelassen wird, die drohende Versteigerung durch Unterhandlungen mit dem betreffenden Gläubiger oder Beschaffung von Mitteln zu vermeiden.

**ausländische Forderungen**

Der Art soweit sie vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, im Inlande nicht gerichtlich geltend gemacht werden können. Man will dadurch das Inland insbesondere gegen diejenigen Staaten schützen, die bereits ein Moratorium erlassen haben. Es sind dies bisher wohl: England, Frankreich, Italien, Dänemark, Ungarn, Schweden, Serbien und die Türkei. Dagegen ist wieder eine Ausnahme für Forderungen von ausländischen Firmen gegen inländische Ausländer bestimmt, weil insoweit eine Veranlassung zu Schutzmaßnahmen nicht vorliegt. Freilich kann der Reichsanwalt wiederum Ausnahmen hierzu zulassen, insoweit ausländische Staaten die dort anliegenden Deutschen von der Geltendmachung ihrer Rechte ausschließen. Es wird dann nach dem Grundzuge der Gegenseitigkeit verfahren.

**Das Gesetz über den bedingten Zahlungsausschub**

enthält eine Verhütung der richterlichen Befugnisse, wie wir sie bisher nicht kennen, wie sie aber von den Vertretern der Freirechtlichen schon seit langem erstrebt wird. Vor einem allgemeinen Moratorium verdient der bedingte Zahlungsausschub deshalb den Vorzug, weil dadurch diejenigen Personen nicht zur Zurückhaltung ihrer Zahlungen bejagt werden, die durch den Krieg so gut wie gar nicht in Mitleidenschaft gezogen sind, aber sich trotzdem die Sachlage gunstig machen. Andererseits wird freilich vielfach die Wah-

nahme, nicht die langere munder Firmen diese Tage in aber in Gläubiger des Reichsstandes sollte nicht. Es den, in sonderlich bedingt er, Joba kommen hoffen, hande fassung, m. Kapla Wie Der in die einmal ermittelt orts zu. In auf Zug terden Klagen dazwischen ein die ballt sich Hurz die Fra Koten hören, u fort ist kommt. Jeder die eine anderen der Kad abfahret ihn geb. Der Kun Bahng sie melte man die Schu künden! Inäu Schühma mand he mann g er ist e r a d e D Offizier Drauzerit au nicht gel. Weiterg Aber die unter mit schennt eine Ru aber au Mann. Dielet a Zeitung dank e Junge, r der Kad drei Mi Befort langene, hundert gewin im Lor fahen! Auf findet si wichtiger Weise er sie schon offizi haben u fehl erch abzuge — Don an, e einer Lan tausend Ertrab hindurch räumen, nicht et was r Nach r et l i Die macht wi Aufgab lponente bligen H wernaltu wern u lponente denen w gramme von Tauf sterlich Sonderb gramme und selb Uebertrieb nachrid richterlich i hnen t einl Sonnen Die len entließ beil antel